

**I. Satzung vom 14.03.2026 zur Änderung der Satzung über die  
Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Festsetzung des  
Verdienstausfalls der beruflich selbständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr  
in der Gemeinde Lienen vom 19.12.2023.**

Der Rat der Gemeinde Lienen hat in seiner Sitzung am 12.03.2026 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4, 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung**

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- Kleiderwart/in

**§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

**Satz 2 wird wie folgt ergänzt:**

- Kleiderwart/in 0,25-facher Satz\*

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Lienen vom 19.12.2023 bleiben unverändert.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- Die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 14.03.2026

gez.

Strietelmeier

Bürgermeister